

Lösung

Frage 1

In der Diskothek

Ausgangsfall (I 1, II)

Dieser Teil der Aufgabe ist dem Fall Amtsgericht Erfurt NStZ 2014, 160 nachgebildet.

Strafbarkeit der K

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB Gefährliche Körperverletzung

1. Objektiver Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand des § 223 I StGB

Körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung sind gegeben.

b) Objektiver Tatbestand des § 224 I Nr. 2 StGB

Das Bierglas ist keine Waffe und – abstrakt gesehen – auch kein „Werkzeug“. Im Kontext des § 224 I Nr. 2 StGB kommt es aber auf die konkrete Verwendung des Gegenstandes an. Ist diese geeignet, dem Opfer erhebliche Schäden an Körper und Gesundheit zuzufügen, kann dieser Gegenstand die Eigenschaft eines Werkzeugs und darüber hinaus eines gefährlichen Werkzeugs haben.

Hier : Konkrete Verwendung (Wurf ins Gesicht) ist erheblich gefährlich. Gefahr des Zerbrechens und der Verursachung von Verletzungen im Kopfbereich durch Glassplitter (insbesondere Augen >>> § 226 I Nr. 1 StGB).

Sonstige Alternativen des § 224 I StGB kommen nicht in Betracht.

Etwaige Rechtfertigungsgründe (>>> Rechtswidrigkeit) sind auf der Ebene des objektiven Tatbestandes nicht zu berücksichtigen (gegen Lehre von den „negativen Tatbestandsmerkmalen“).

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte lt. Sachverhalt mit bedingtem Vorsatz, § 15 StGB.

Zitieren Sie hier immer § 15 StGB ! Weisen Sie kurz darauf hin, dass „dolus eventualis“ ausreicht, wenn der Täter nach dem Sachverhalt nur bedingten Vorsatz hat.

3. Rechtswidrigkeit

Eine tatbestandsmäßige Tat ist rechtswidrig, wenn sie nicht gerechtfertigt ist.

Fangen Sie in Fällen mit Notwehr-/Notstandslage immer mit § 32 StGB – nicht mit § 34 StGB – an.

Die Tat könnte durch Notwehr gerechtfertigt sein, § 32 StGB.

Man prüft zunächst die gesetzlichen Notwehrmerkmale, die in § 32 Abs. 2 StGB enthalten sind. Danach muss man je nach Sachverhalt auf die „Gebotenheit“ (§ 32 Abs. 1 StGB) eingehen oder auch nicht. Am Ende steht die Erörterung des subjektiven Rechtfertigungselements.

Vgl. das Aufbauschema bei Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Auflage, 2022, § 18 Rn. 4.

a) Angriff

Definition: Angriff ist menschliches Verhalten, das ein rechtlich geschütztes Individualinteresse bedroht, gefährdet oder verletzt.¹

Achten Sie bitte darauf, dass nur die Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern ein notwehrfähiger Angriff sein kann. Nicht ausreichend ist also z. B. eine Handlung, mit der nur die allgemeine „Verkehrssicherheit“ gefährdet wird und nicht auch ein einzelner Verkehrsteilnehmer, z. B. § 316 StGB oder Verstöße gegen die StVO.

Das „Anqualmen“ ist ein Angriff auf die Gesundheit der K. Vertretbar ist auch die Annahme eines Angriffs auf die Ehre der K (tätliche Beleidigung).²

Es spielt keine Rolle, ob der Angriff den Tatbestand einer Straftat erfüllt oder nicht³. Es gibt auch Angriffe auf Individualrechtsgüter, die nicht strafatbestandsmäßig sind, z.B. manche Angriffe auf das „Recht am eigenen Bild“⁴.

Die Äußerung „Halt’s Maul Schnecke“ ist ein Angriff auf die Ehre der K.

b) gegenwärtig

Definition : Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.⁵

¹ Rengier, AT, § 18 Rn. 6.

² AG Erfurt NStZ 2014, 160.

³ Rengier, AT, § 18 Rn. 30.

⁴ Rengier, AT, § 18 Rn. 9.

⁵ Rengier, AT, § 18 Rn. 19.

Abzugrenzen ist der gegenwärtige Angriff als von dem „noch nicht“ gegenwärtigen Angriff und dem „nicht mehr“ gegenwärtigen Angriff.

Auf die Frage, wann der Angriff gegenwärtig sein muss, lautet die Antwort: Im Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Handlung, deren Qualität als Notwehrhandlung (Verteidigung) geprüft wird, hier also der Wurf mit dem Bierglas.

Der erste „Rauchangriff“ und die Beleidigung „Schnecke“ sind bereits abgeschlossen und nicht mehr gegenwärtig.

Da F zu einem erneuten „Rauchangriff“ ansetzen wollte, war dieser Angriff gegenwärtig.

„Scheitert“ die Prüfung des § 32 StGB, weil der Angriff nicht gegenwärtig ist, ist zu überlegen, ob die Tat durch Notstand (§ 228 BGB, § 34 StGB) gerechtfertigt sein kann. Denn es ist möglich, dass die „Gefahr“ gegenwärtig ist, obwohl der dieser Gefahr korrespondierende Angriff nicht gegenwärtig ist, z. B. bei einer „Dauergefahr“.

c) rechtswidrig

Der Angriff ist rechtswidrig, wenn er gegen eine Verhaltensnorm verstößt und nicht gerechtfertigt ist.

Der Angriff des F war rechtswidrig. Schon wegen des Verbots gegen das Rauchverbot war die Angriffshandlung rechtswidrig. Zudem hatte F kein Recht, die Gesundheit und das Wohlbefinden der K mit Rauch zu beeinträchtigen.

Es genügt hier also nicht die Feststellung, dass sich der Angreifer auf keinen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Seine Angriffshandlung muss auch zumindest sorgfaltspflichtwidrig sein. Das ist z. B. nicht der Fall bei einem Autofahrer, dessen Fahrzeug ohne eigenes Fehlverhalten des Fahrers auf eisglatter Fahrbahn ins Rutschen gerät und dadurch einen Fußgänger gefährdet.⁶ Die Verletzung des Fußgängers wäre zwar nicht gerechtfertigt. Sie wäre aber auch kein „rechtswidriger Angriff“ iSd § 32 StGB.

d) Verteidigung

Der Wurf mit dem Glas war zur Abwehr des bevorstehenden Angriffs geeignet.⁷ Die Abwehrhandlung richtete sich gegen den Angreifer (Gesundheit des F), war daher eine Verteidigung.

Von den meisten Fallbearbeitern wird dieses Notwehrmerkmal übersehen bzw. nicht explizit angesprochen. Es hat aber eine eigenständige Bedeutung und sollte deshalb in der Notwehrprüfung Erwähnung finden. Keine Verteidigung ist nämlich eine Abwehrhandlung, durch die nicht der Angreifer, sondern ein unbeteiligter Dritter getroffen und verletzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft das die unten zu prüfende Sachbeschädigung an dem Bierglas (unten II 3 a dd).

⁶ Rengier, AT, § 18 Rn. 29.

⁷ Überwiegend wird die Geeignetheit als Komponente der „Erforderlichkeit“ behandelt, vgl. Rengier, AT, § 18 Rn. 33.

e) erforderlich

Nach der h. M. ist „erforderlich“ eine Verteidigung, die zur Abwehr des Angriffs – ex ante gesehen – geeignet ist und die zugleich das mildeste Verteidigungsmittel ist.⁸

Eine vorherige Androhung der Verteidigung vor ihrer Ausführung ist grundsätzlich nicht notwendig. Benutzt der Verteidiger aber gefährliche Verteidigungsinstrumente (Schußwaffe, Messer), muss er deren Anwendung zuvor verbal androhen und, sofern dies nicht ausreicht, zunächst durch angedeuteten Einsatz (Warnschuss, drohende Messerbewegung gegen den Körper des Angreifers) ankündigen.⁹

Die Möglichkeit des Ausweichens, Sich-Zurückziehens, der Flucht ist bei § 32 StGB nicht zu berücksichtigen.¹⁰

Anders ist das nur in Fällen fehlender „Gebotenheit“. Das prüft man aber nicht unter „erforderlich“, sondern später, unter „geboten“ (unten f).

Da K sonst keine andere Abwehrmöglichkeit hatte, war der Wurf mit dem Bierglas die erforderliche Verteidigung.

f) Gebotenheit

Auf dieser Stufe werden die „sozialethischen Einschränkungen“ des Notwehrrechts geprüft.¹¹

Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anlass für die Erörterung „sozialethischer“, „übergesetzlicher“ Notwehreinschränkungsgründe. Insbesondere ist die Aufforderung zur Einstellung des Rauchens keine relevante Angriffsprovokation. Denn es bestand ein Rauchverbot und K hatte daher gute Gründe und die Berechtigung für die an F gerichtete Aufforderung.

g) Subjektives Rechtfertigungselement

Die Erforderlichkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements ist heute nicht mehr ernsthaft bestritten. Im Gutachten ist daher eine ausufernde theoretische Erörterung des Themas nicht notwendig.

Ob neben der Kenntnis der objektiven Notwehrtatsachen auch noch eine voluntative Komponente („Verteidigungswille“) zu den Rechtfertigungsvoraussetzungen gehört, ist umstritten.¹² Wenn der Notwehrübende – wie hier – diesen Abwehrwillen hat, braucht man zu der Streitfrage nicht Stellung zu nehmen, sondern kann sich mit der Feststellung begnügen, dass nach allen vertretenen Auffassungen das subjektive Rechtfertigungselement gegeben ist.

⁸ Rengier, AT, § 18 Rn. 36.

⁹ Rengier, AT, § 18 Rn. 41.

¹⁰ AG Erfurt NSTZ 2014, 160 (161) : „Ein demütigendes Zurückweichen ist der Angegriffenen grundsätzlich nicht zuzumuten.“

¹¹ Zu den Fallgruppen vgl. Rengier, AT, § 18 Rn. 57 ff.

¹² Rengier, AT, § 18 Rn. 103.

K hatte alle notwehrrelevanten Tatsachen erkannt und handelte mit der Intention der Angriffsabwehr. Sie hatte also „Verteidigungswille“.

Die Körperverletzung ist durch Notwehr gerechtfertigt.

4. Ergebnis

K hat sich nicht aus §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

II. § 303 I StGB Sachbeschädigung

1. Objektiver Tatbestand

a) Sache

Achten Sie bitte darauf, dass § 303 StGB – anders als §§ 242, 246, 249 StGB – keine „bewegliche“ Sache voraussetzt. Auch Gebäude usw. können beschädigt oder zerstört werden.

Zur Definition des Merkmals „Sache“ kann man auf § 90 BGB verweisen, muss man aber nicht unbedingt.

Das Bierglas ist eine Sache.

b) fremd

Achten Sie bitte darauf, dass herrenlose Sachen nicht fremd sind. Das betrifft wilde Tiere (§ 960 BGB) und Sachen, die der frühere Eigentümer derelinquiert hat, § 959 BGB.

Das Glas gehörte dem D (Eigentümer) und war daher für K fremd.

c) zerstört

Da das Glas zu Boden fiel und zerbrach, ist es zerstört worden. K hat diesen Erfolg durch ihre Handlung verursacht. Der Erfolg ist der ursächlichen Handlung objektiv zuzurechnen.

Wenn nach dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte für zurechnungsausschließende Umstände vorhanden sind, braucht man auf die „objektive Zurechnung“ nicht näher einzugehen. Es genügt die knappe Feststellung, dass zurechnungsausschließende Umstände nicht sichtbar sind.

„rechtswidrig“ gehört nicht zum objektiven Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte mit bedingtem Vorsatz, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

In einem Fall wie dem vorliegenden muss man mit Notwehr beginnen, auch wenn sich herausstellen wird, dass die Tat nicht durch Notwehr, sondern durch Notstand gerechtfertigt ist.

a) Notwehr, § 32 StGB

aa) Angriff

F hat die K angegriffen (s.o.).

bb) gegenwärtig

Der Angriff des F war gegenwärtig.

cc) rechtswidrig

Der Angriff des F war rechtswidrig.

dd) Verteidigung

Verteidigungsqualität hat eine Handlung, wenn und soweit sie Rechtsgüter des Angreifers tatbestandsmäßig beeinträchtigt. Das Eigentum an dem Bierglas steht nicht dem F, sondern dem D zu. D ist kein Angreifer. Die Verletzung des Eigentums des D ist daher keine Verteidigung.¹³

b) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, § 904 BGB

aa) Es bestand eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit der K.

bb) Die Gefahr hätte aber anders abgewendet werden können : Laut Sachverhalt hätte sich K zurückziehen und die Tanzfläche verlassen können. Anders als bei § 32 StGB besteht bei § 34 StGB und § 904 BGB eine Obliegenheit zur Nutzung von gefahrabwendungsstauglichen Flucht- und Ausweichmöglichkeiten.¹⁴

Allerdings hätte die K, die möglicherweise für den Diskothekenbesuch Eintritt entrichtet hat, darauf verzichten müssen, weiter in der Diskothek anwesend zu sein und auf der Tanzfläche zu tanzen. Daher lässt sich die Ansicht vertreten, dass die Wahrnehmung dieser Ausweichmöglichkeit der K nicht zugemutet werden konnte.¹⁵

Vertretbar sind beide Ergebnisse :

¹³ Rengier, AT, § 18 Rn. 31.

¹⁴ Frisch, Strafrecht, 2022, § 4 Rn. 56.

¹⁵ Instruktiv dazu Lenckner, FS Lackner, 1987, S. 95 ff.

Möglichkeit der zumutbaren anderweitigen Abwendung (>>> dann schon aus diesem Grund keine Rechtfertigung)

oder

Unmöglichkeit der zumutbaren anderweitigen Abwendung (>>> Rechtfertigung möglich, Voraussetzungen des § 34 StGB weiter prüfen).

cc) Wenn man Unabwendbarkeit der Gefahr angenommen hat, muss man noch das wesentliche Interessenübergewicht begründen. Da es auf der einen Seite um die Gesundheit der K ging und auf der anderen Seite ein relativ geringwertiger Gegenstand aufgeopfert wurde, lässt sich ein wesentlich überwiegendes Gefahrabwendungsinteresse begründen. Die Angemessenheitsklausel (§ 34 S. 2 StGB) spielt keine Rolle.

Nach der einen Ansicht ist also die Tat der K durch Notstand gerechtfertigt, nach der anderen Ansicht hat die K rechtswidrig gehandelt.

4. Schuld

Wer die Rechtswidrigkeit bejaht hat, muss auf die Schuld eingehen. Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Schuld (z. B. § 35 StGB) sind im Sachverhalt nicht zu finden. Vor allem würde die Entschuldigung gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB ebenso wie die Rechtfertigung gemäß § 34 StGB am Fehlen der Voraussetzung „nicht anders abwendbar“ scheitern.

Insbesondere ist die Verletzung eines „Drittrechtsguts“ (Eigentum des Nichtangreifers D) kein Fall des § 33 StGB.

5. Ergebnis

a) Bejaht man die Rechtfertigung aus § 34 StGB und aus § 904 BGB, hat sich K sich nicht aus § 303 I StGB strafbar gemacht.

b) Kommt man unter 3 a hingegen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr für die Gesundheit der K anders abgewendet werden konnte, ist eine Rechtfertigung zu verneinen. Dann hat sich K strafbar gemacht.

III. § 240 StGB Nötigung

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Wurf mit dem Glas gegen den Körper des F ist Gewalt.

b) Auf Grund dieser Gewalt hat F weitere „Qualmattacken“ gegen sie zu unterlassen (= Nötigungserfolg).

c) Da F die K mit weiterem Qualm angreifen wollte, wurde er zum Unterlassen dieser Angriffe gegen seinen Willen veranlasst. Er wurde zu dem Unterlassen also genötigt.

Beachten Sie bitte, dass der objektive Tatbestand nicht nur aus den Merkmalen „Nötigungsmittel“ (Gewalt, Drohung) und „Nötigungserfolg“ (Handlung, Duldung oder Unterlassung) besteht. Es gibt noch ein drittes Tatbestandsmerkmal: „nötigt“.

d) Diese Nötigung war jedoch nicht rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 32 StGB vorlagen.

Es kann offen bleiben, ob damit bereits die objektive Tatbestandsmäßigkeit – insbesondere die „Verwerflichkeit“ (§ 240 II StGB) – ausgeschlossen ist oder die Notwehr als Rechtfertigungsgrund die allgemeine Rechtswidrigkeit ausschließt. Vorzugswürdig ist die letztgenannte Berücksichtigung der Notwehr, also Prüfung erst auf der Rechtswidrigkeitsebene.

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt.

4. Ergebnis

K hat sich nicht aus § 240 StGB strafbar gemacht.

Abwandlung (I 2)

Strafbarkeit der K

I. §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB Gefährliche Körperverletzung

1. Objektiver Tatbestand

K hat den objektiven Tatbestand erfüllt (s. o.).

2. Subjektiver Tatbestand

K hat mit bedingtem Vorsatz gehandelt, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

a) Die Tat könnte durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein.

In Betracht kommt ein Angriff auf die Gesundheit anderer Diskothekenbesucher und ein Angriff auf das in der Diskothek geltende Rauchverbot. Letzteres ist aber kein notwehrfähiges Rechtsgut. Ob ein gegenwärtiger Angriff auf die Gesundheit anderer Diskothekenbesucher vorlag, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Außerdem ist anzunehmen, dass diese sich selbst wehren könnten, die Intervention der K also nicht erforderlich wäre.

Da es sich um einen Fall der „Nothilfe“ handelt, müsste – sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 StGB erfüllt sind – noch der Aspekt der „aufgedrängten Nothilfe“ berücksichtigt werden.¹⁶

b) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB, § 228 BGB)

Ob eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorlag, geht aus dem Sachverhalt nicht klar hervor. Man könnte eine Gefahr für die saubere Luft in der Diskothek annehmen. Eine eindeutige Entscheidung ist aber nicht möglich.

4. Schuld

Da K sich Tatsachen vorstellte, die sämtliche Voraussetzungen einer rechtfertigenden Notwehr erfüllt hätten, befand sie sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Dieser wird von der h. M. entspr. § 16 I 1 StGB behandelt. K hat also ohne Vorsatzschuld gehandelt.¹⁷

Dass ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegen könnte, bemerkt man in der Regel bei der Prüfung der Rechtfertigungsgründe. Dort stellt man fest, dass die objektiven Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes nicht erfüllt sind, der Täter sich die Erfüllung der objektiven Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes aber irrtümlich vorstellte. Man darf dann die Prüfung nicht (!!) an derselben Stelle – also immer noch unter der Überschrift „Rechtswidrigkeit“ – fortsetzen. Vielmehr erklärt man, dass die Tat nicht gerechtfertigt ist. Auf den Irrtum geht man dann unter „Schuld“ ein.

5. Ergebnis

K hat sich nicht aus §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

II. § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wenn der Erlaubnistatbestandsirrtum vermeidbar war, hat sich K aus § 229 StGB strafbar gemacht, vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB.

¹⁶ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 10 Rn. 8.

¹⁷ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 11 Rn. 12.

III. § 303 I StGB Sachbeschädigung

1. Objektiver Tatbestand

K hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

K hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war objektiv nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

K befand sich aber bzgl. § 34 StGB in einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Daher handelte sie ohne Vorsatzschuld.

5. Ergebnis

K hat sich nicht aus § 303 I StGB strafbar gemacht.

Vor der Diskothek

Strafbarkeit des H

I. § 242 I StGB Diebstahl

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Fahrrad der K ist eine bewegliche Sache und – da K Eigentümerin ist – für H fremd.

b) Wegnahme ist Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams.¹⁸ H hat der K das Fahrrad nicht weggenommen. Wegnahme setzt Gewahrsamsbruch durch Fortbewegung der Sache voraus.¹⁹ Zudem ist der Gewahrsam der K nicht gebrochen worden. Sie hat immer noch die Herrschaft über ihr Fahrrad. Dass der H sich mittels des zweiten Schlosses so etwas wie „Mitgewahrsam“ verschafft hat, ändert daran nichts.

¹⁸ Rengier, BT I, § 2 Rn. 22.

¹⁹ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 2 Rn. 202.

2. Ergebnis

H hat sich nicht aus § 242 I StGB strafbar gemacht.

II. § 246 I StGB Unterschlagung

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Fahrrad ist eine fremde bewegliche Sache.

b) Die Einwirkung auf das Fahrrad durch Anbringung eines zweiten Kettenschlosses ist keine Zueignung. Die faktische Eigentümerstellung der K ist nicht aufgehoben worden. K wurde nicht „enteignet“.

2. Ergebnis

H hat sich nicht aus § 246 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b Abs. 1 StGB

H hat das Fahrrad der K nicht als Fortbewegungsmittel benutzt, indem er es mit einem zweiten Schloss an dem Laternenpfahl befestigte. Daher hat er den objektiven Tatbestand nicht erfüllt.

IV. § 303 I StGB Sachbeschädigung

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Fahrrad ist eine Sache.

b) Das Fahrrad ist für H fremd.

c) Fraglich ist, ob die Anbringung des zweiten Fahrradschlusses eine Beschädigung ist. Die Substanz des Fahrrades wird nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit des Fahrrades wird vorübergehend eingeschränkt. Erforderlich wäre aber eine dauerhafte und irreversible Nutzbarkeitsbeeinträchtigung. Der Sache nach ist die Anbringung des zweiten Schlosses eine – vorübergehende – Sachentziehung. Diese erfüllt aber den Tatbestand des § 303 I StGB nicht. Insbesondere darf die Ausgrenzung der bloßen Sachentziehung aus den Tatbeständen §§ 242, 246 StGB nicht durch eine extensive Anwendung des § 303 StGB unterlaufen werden.²⁰

2. Ergebnis

H hat sich nicht aus § 303 I StGB strafbar gemacht.

²⁰ Rengier, BT I, § 24 Rn. 15.

V. § 239 I StGB Freiheitsberaubung

Die Verhinderung der Benutzung des Fahrrades ist keine Freiheitsberaubung. K kann sich zu Fuß und mit anderen Fahrzeugen ungehindert fortbewegen.²¹

VI. § 240 StGB Nötigung

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt

Die Anbringung des Fahrradschlusses kann man als Gewalt gegen die Sache „Fahrrad“ anerkennen. Bei § 240 StGB ist nicht nur die „Gewalt gegen die Person“, sondern auch Gewalt gegen Sachen tatbestandsmäßig.²²

b) Nötigung

Man könnte annehmen, dass die Einwirkung auf das Fahrrad gegenüber der K die Qualität einer Nötigung zur Nichtbenutzung des Fahrrads (Unterlassen) oder Nötigung zum Zufußgehen (Handlung) hat.

aa) Nötigungserfolg Zufußgehen

Eine Nötigung zu der Handlung „Zufußgehen“ ist nicht der Fall. K hätte in oder bei der Diskothek bleiben können. Sie mußte sich überhaupt nicht fortbewegen bzw. nicht zu Fuß fortbewegen (sie hätte auch ein Taxi rufen können).

bb) Nötigungserfolg Unterlassung des Fahrradfahrens

Wäre die „Fixierung“ des Fahrrads eine Nötigung zur Unterlassung der Benutzung des Fahrrads, hätte jeder vollendete Diebstahl, jede mit der völligen Zerstörung der Sache endende Sachbeschädigung, jede ohne Zueignungsabsicht begangene Sachentziehung stets die Qualität einer Nötigung zur Unterlassung der Benutzung dieser Sache. Damit würden die tatbestandlichen Grenzen dieser Delikte durchbrochen bzw. umgangen (Sachentziehung als Nötigung).

Zudem ist das Wesen der Nötigung die Einwirkung auf die Psyche des Opfers, die Beeinflussung der Entschließung durch Gewalt oder Drohung.

Die Einwirkung auf die Sache ist hingegen eine Beschränkung von außenweltlichen Handlungsbedingungen, die dem anderen die Möglichkeit des Handelns unabhängig von seiner Entschlusslage nimmt.²³ Auch ein Tier oder ein Roboter – also ein „Wesen“ ohne

²¹ Rengier, BT II, § 22 Rn. 4a.

²² Rengier, BT II, § 23 Rn. 30.

²³ Rengier, BT II, § 23 Rn. 31.

Willensentschließungsfähigkeit – könnte mit dem angeketteten Fahrrad nicht fahren. K wurde nicht dazu gezwungen, sich für die Unterlassung der bzw. gegen die Benutzung des Fahrrads zu entscheiden. Diese Entscheidungslage „Fahren oder nicht Fahren“ existierte gar nicht, weil die Option der Fahrradbenutzung durch die physische Situation aufgehoben war.

Daher ist die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Nötigung zu verneinen.

2. Ergebnis

H hat sich nicht aus § 240 StGB strafbar gemacht.

Frage 2

E ist Rechtslehrerin an einer deutschen Hochschule und kann daher gem. § 138 I StPO die Verteidigung der K übernehmen.